

## BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Flughafen Frankfurt/Main AG, Flughafen,  
60547 Frankfurt a. Main

- nachstehend der „FAG“ genannt -

und

der Airport Cater Service GmbH, Flughafen,  
60549 Frankfurt a. Main

- nachstehend die „Organgesellschaft“ genannt -

### § 1

#### Leitung der Organgesellschaft

- (1) Die Organgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die FAG eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- (2) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der FAG. Die FAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen sollen schriftlich erteilt werden.
- (3) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.

### § 2

#### Steuerausgleich

- (1) Wenn und soweit wegen der Organschaft die FAG steuerlich Schuldner ist für Steuern, die wirtschaftlich die Organgesellschaft betreffen (z.B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Organgesellschaft an die FAG eine Umlage in Höhe der Umsatz und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müßte; umgekehrt hat die FAG der Organgesellschaft einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.

(6,7/10/19)

- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten.

### § 3

#### Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Reingewinn, der sich unter Berücksichtigung von Abs. 2 ergibt, an die FAG abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der FAG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziff. 5 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen der FAG zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der FAG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in freie Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Ziff. 5 KStG). Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen der FAG zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

### § 4

#### Verlustübernahme

- (1) Die FAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

### § 5

#### Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluß der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluß der FAG zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der FAG, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluß der FAG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

**§ 6**  
**Informationsrecht**

Der FAG steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Organschaft zu.

**§ 7**  
**Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31. Dezember 1997 endet.
- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der FAG und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen. Der Zustimmungsbeschluß der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2001.
- (4) Das Recht der vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8**  
**Schlußbestimmung**

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf § 14 und § 17 KStG verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Das gleiche gilt im Fall von Lücken in diesem Vertrag.

(4) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Frankfurt a. Main.

Frankfurt am Main, den 13.11.96

Flughafen  
Frankfurt/Main AG

Airport Cater Service GmbH

*Z. Böhm*

13.11.96

*Hansfried Jöchl*

*H. J. Weiler*